



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Angela Bardenhewer-Rating
Datenschutzbeauftragte
Fusion For Energy
Josep Pla, 2
Torres Diagonal Litoral B3 13/10
08019 Barcelona, Spanien

Brüssel, 10. September 2013
GB/OL/sn D(2013)2001 C 2013-0728, 0729
Bitten richten Sie alle Ihre Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrte Frau Bardenhewer-Rating,

am 27. Juni 2013 haben Sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zwei Meldungen zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) übermittelt. Die erste betraf die „Bestimmung von Rechten und Ansprüchen bei Ausscheiden der Bediensteten“ [unser Fall 2013-0728], während die zweite die „Bestimmung von Rechten bei Einberufung/Dienstantritt von Bediensteten“ [unser Fall 2013-0729] betraf. Da diese beiden Verarbeitungsvorgänge im Wesentlichen ähnliche Punkte aufwerfen, hat der EDSB beschlossen, diese gemeinsam zu analysieren.

Überblick über den Sachverhalt

Die gemeldeten Verarbeitungsvorgänge stehen in Zusammenhang mit der Bestimmung von Rechten und Ansprüchen bei der Einberufung/Ernennung und beim Ausscheiden der Bediensteten. Sie umfassen den Ursprungsort (und folglich die Auslandszulage), Familienzulagen, Einrichtungsbeihilfen, Erstattung von Reisekosten, Abgangsgeld und verschiedene weitere Daten.

F4E erfasst die meisten der Daten auf Formularen, die vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) bereitgestellt werden und ist nicht in der Lage, diese zu ändern (ausgenommen das Formular zum Ausscheiden). Die Daten werden dann an das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) übermittelt.

Rechtliche Prüfung

Beide Meldungen nennen Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d, d.h. Verarbeitungen, die darauf abzielen, „betroffene Personen von der Inanspruchnahme eines Rechts, einer Leistung oder eines Vertrags auszuschließen“, als Begründung der Vorabkontrolle.

Obgleich die Nichtvorlage der angeforderten Informationen, dazu führt, dass bestimmte Rechte und Ansprüche nicht gewährt werden, besteht der Zweck der Verarbeitung nicht darin, bestimmte Personen von diesen Rechten und Vorteilen auszuschließen, sondern vielmehr darin, den betroffenen Personen unter bestimmten Umständen bestimmte Leistungen zuzuerkennen.¹ Die in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d enthaltene Bestimmung bezieht sich auf Fragen wie die Aufnahme in „schwarze Listen“ oder Ausschlussdatenbanken.²

Es ist auch keiner der anderen in Artikel 27 vorgesehenen Indikatoren für spezifische Risiken anwendbar.³ **Die beiden gemeldeten Verarbeitungsvorgänge unterliegen deshalb keiner Vorabkontrolle.** Dennoch möchte der EDSB einige Anmerkungen zu den Meldungen und den darin enthaltenen Informationen vorbringen:

In beiden Fällen wird in den Datenschutzerklärungen auf den Leiter des Referats Verwaltung von F4E als den für die Verarbeitung Verantwortlichen verwiesen. Wir möchten diesbezüglich unterstreichen, dass rechtlich betrachtet F4E als Agentur der für die Verarbeitung Verantwortliche ist; der Leiter des Referats Verwaltung steht an der Spitze der Bereiche der Organisation, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind und ist als solcher eine geeignete Kontaktstelle, aber F4E als Agentur bleibt dennoch weiterhin der für die Verarbeitung Verantwortliche.

Aus der Datenschutzerklärung für ausscheidende Bedienstete geht hervor, dass abgesehen von der Tatsache, dass die Verarbeitungsvorgänge für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse (Artikel 5 Buchstabe a) und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Artikel 5 Buchstabe b) erforderlich sind, auch berücksichtigt wird, dass der Bedienstete seine Zustimmung zum Verfahren erteilt hat, indem er die Antragsformulare eingereicht hat. Angesichts des stark unausgewogenen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirft die Verwendung einer Zustimmung als Grund für die Rechtmäßigkeit am Arbeitsplatz Schwierigkeiten auf.⁴ Generell sollte die Zustimmung nur als ergänzender nicht aber als einziger Grund für die Rechtmäßigkeit in dienstvertraglichen Angelegenheiten herangezogen werden; wenn sie herangezogen wird, muss sichergestellt werden, dass sie effektiv aus freien Stücken gewährt wird. In jedem Fall geht der EDSB davon aus, dass der Hauptgrund für die Rechtmäßigkeit in Personalangelegenheiten, wie denjenigen des vorliegenden Falls, Artikel 5 Buchstabe a ist. Aus diesem Grund sollte Artikel 5 Buchstabe d nicht herangezogen werden und die Meldung entsprechend abgeändert werden.

¹ Vgl. Fälle 2007-0561, 2008-0396 und 2011-0644.

² Ausschlussdatenbanken sind ein Beispiel für den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d beschriebenen Sachverhalt: Wird eine Person in eine Ausschlussliste aufgenommen, steht sie schlechter da (da sie nicht mehr berechtigt ist, an Ausschreibungen teilzunehmen), als wenn es keine Ausschlussdatenbank gäbe. Folglich findet Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d auf diese Datenbanken Anwendung. Vgl. Fälle 2010-0426 und 2009-0681.

³ Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b (Bewertung personenbezogener Aspekte der betroffenen Personen) ist ebenfalls nicht anwendbar, da keine Bewertung der betroffenen Person vorgenommen wird sondern vielmehr eine Erfassung von Fakten, die ausgehend von objektiven Kriterien gemessen werden (vgl. Fälle 2007-0558 und 2008-0396).

⁴ Siehe Fall 2013-0717

Da die Daten in beiden Fällen direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, ist es nicht erforderlich, alle Datenfelder in der Datenschutzerklärung aufzuführen. Es wäre ausreichend, einfach nur Bezug zu nehmen auf die von Ihnen in den Formularen sowie etwaigen Anlagen zur Verfügung gestellten Daten. Die Erklärung würde so knapper und leichter verständlich werden.

Außerdem ist es nicht erforderlich, fast den gesamten Wortlaut der Artikel 13 bis 20 in den Abschnitten über die Rechte der betroffenen Personen zu wiederholen. Es ist ausreichend zu erwähnen, dass die Rechte auf Zugang und Berichtigung bestehen und wie diese ausgeübt werden können (E-Mail an die Kontaktstelle des für die Verarbeitung Verantwortlichen, usw.). Es empfiehlt sich, anzugeben, in welchem Zeitrahmen mit einer Antwort gerechnet werden kann.

Während die meisten der Formulare vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) zur Verfügung gestellt und von F4E nicht geändert werden können, wird das Formular zum Ausscheiden von F4E ausgearbeitet. Der EDSB ersucht F4E darum, zu begründen, warum „Daten über die zukünftige Beschäftigung“ bei der neuen Arbeitsstelle des ehemaligen Angestellten in diesem Formular benötigt werden. Ebenso sollte erklärt werden, warum EU-Bedienstete, die zu F4E versetzt werden, eine Kopie ihres Mietvertrags vorlegen müssen.⁵

Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die ausgehend von diesen Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herrn Hans Jahreiss, Verwaltungsdirektor, F4E

⁵ Ein Nachweis für den Wohnsitz könnte auch mittels anderer, weniger einschneidender Mittel eingeholt werden.